Stand: 17.04.2008

Altstadtsatzung

Stadt Bad Säckingen

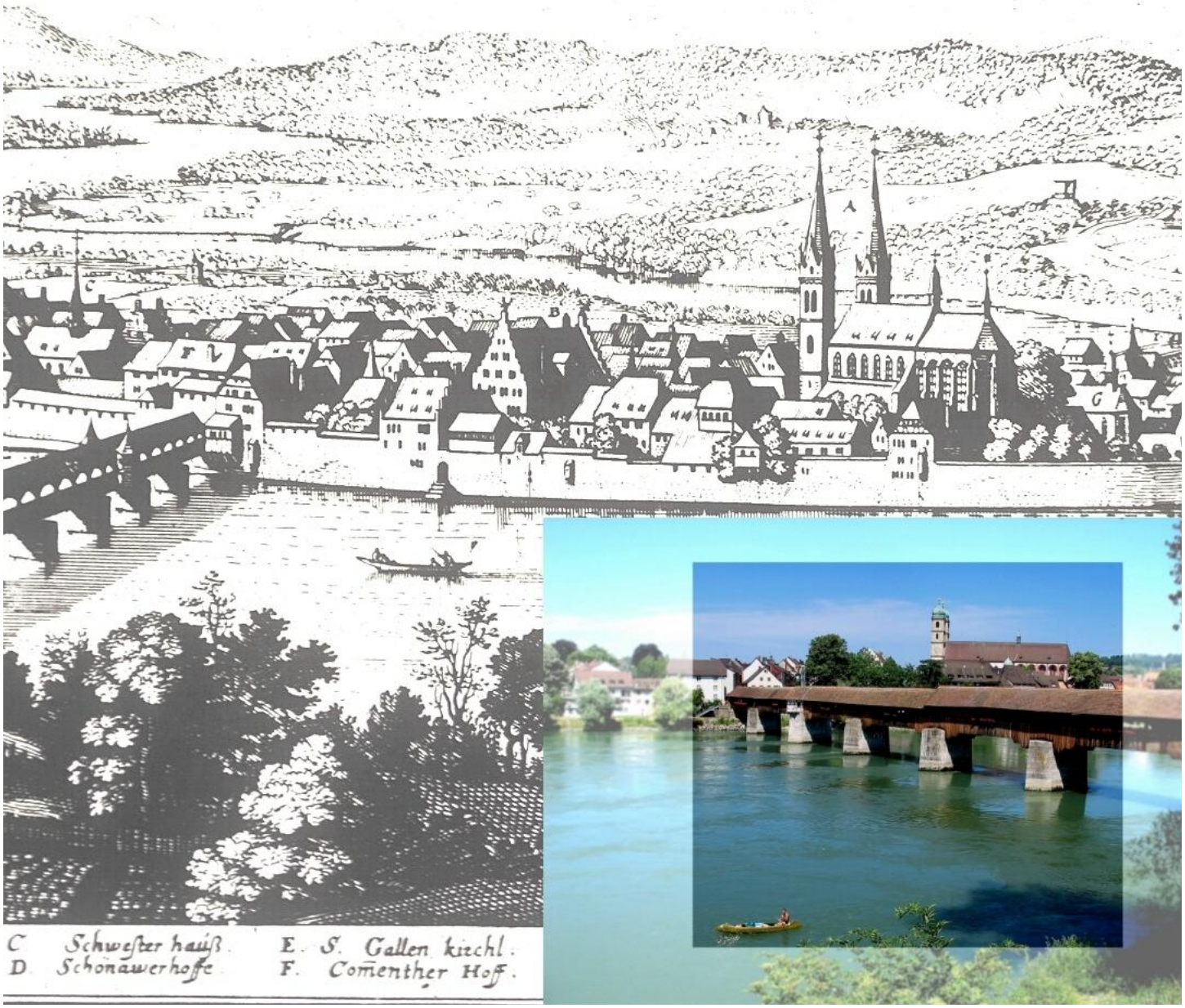

STADT BAD SÄCKINGEN - LANDKREIS WALDSHUT

Gestaltungssatzung für den Bereich der Altstadt Bad Säckingen

Aufgrund der §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252), der §§ 2 Abs. 3 und 4, 3 Abs. 2 und der §§ 4, 9 Abs. 7 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 23.06.2008 folgende Neufassung der Gestaltungssatzung zum Schutz der Altstadt von Bad Säckingen beschlossen:

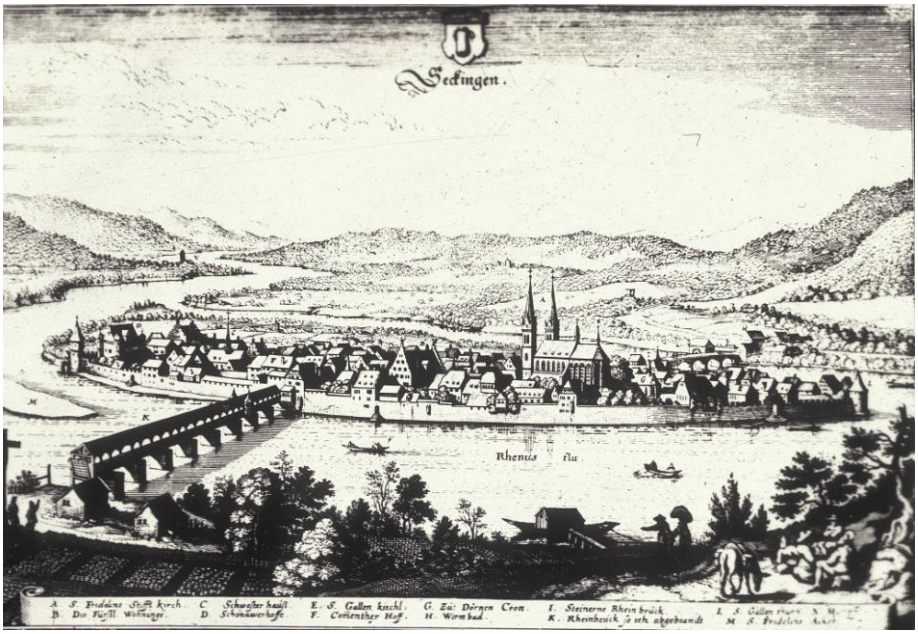

Merian-Stich Säckingen um 1640

Altstadt Bad Säckingen heute

§ 1 Allgemeine Zielsetzungen

Die Eigenart der Bad Säckinger Altstadt muss bewahrt werden. Hierzu gehört vor allem die im Stadtbild noch erkennbare einstige Insellage mit der über 400 Jahre alten gedeckten Holzbrücke über den Rhein, das Fridolinsmünster, die traufständige Anordnung der Häuserzeilen und Straßenachsen um den ehemaligen klösterlichen Kern, die Weiträumigkeit des Münsterplatzes sowie die vorhandenen Baufluchten. Innerhalb dieser Gebäudeabwicklungen soll jedes einzelne Gebäude den ihm eigenen Charakter der Fassadengestaltung beibehalten, um die Individualität des Gesamtgefüges zu bewahren. Auf die Erhaltung der einheitlichen, maßstäblichen mit Biberschwanzziegeln eingedeckten Dachlandschaft wird höchster Wert gelegt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der allgemeinen städtebaulichen Richtlinien umfasst die im Lageplan mit „Altstadtsatzung Geltungsbereich“ gekennzeichneten Gebiete.

Er bezieht sich auf die in der Altstadt von Bad Säckingen gelegenen Flächen, soweit sie innerhalb folgender Umgrenzung gelegen sind:

Im Osten der Rhein vom Gallusturm nach Süden bis zum Hotzenweg nach Westen entlang der Friedhofsmauer, Austraße. Von dort entlang der Mauer bis zur Wernergasse. Dort an der Schlossparkmauer bis zur Scheffelstraße. Entlang der Scheffelstraße nach Norden zum Flst.-Nr. 199.

An der Nordseite dieses Flurstücks entlang der Schützenstraße bis Flst.-Nr. 66. An der Südseite dieses Grundstückes über die Steinbrückstraße zur Rheinbadstraße zur Nordseite von Flst.-Nr. 32. Von dort nach Osten entlang der Rheinbadstraße bis Flst.-Nr. 53. Von dort nach Norden an der Nordgrenze des Flst.-Nr. 53, Flst.-Nr. 52 und Flst.-Nr. 51 bis zur Rheinallee, dann bis zum Gallusturm.

Der Geltungsbereich der Satzung wird auf die Grundstücke an den der Altstadt abgewandten Straßenseite der Scheffelstraße ausgedehnt. Die Bestimmung der Satzung muss dort angewandt werden, um zu verhindern, dass durch unterschiedliche architektonische Gestaltung beider Straßenseiten ein unharmonischer Übergang vom Baustil der Altstadt zum Baustil der angrenzenden Bereiche des 19. und 20. Jahrhunderts entsteht. Das Kaufhaus May auf den Grundstücken 68, 67, sowie 66/1 stellt eine Ausnahme der Randbebauung des Altstadtbereiches dar. Die zur Steinbrück- und Schützenstraße liegenden Fassaden werden von der Bebauung entlang dieser beiden Straßen bestimmt. Die Altstadtsatzung findet daher für diese beiden Seiten keine Anwendung. Anders hingegen verhält es sich entlang der West- bzw. Südseite des vorgenannten Gebäudes. Hier müssen insbesondere zum Spitalplatz hin aber auch zur Altstadt die Festsetzungen der Altstadtsatzung beachtet werden.

„Altstadtsatzung Geltungsbereich“

§ 3 Genehmigungspflicht im Geltungsbereich

1. Die Altstadtsatzung gilt für alle baulichen Maßnahmen. Bei verfahrensfreien Maßnahmen und für die ein Kenntnisgabeverfahren notwendig ist, ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die vor Baubeginn vorliegen muss.

2. Es gilt § 2 Abs. 12 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), soweit nichts anderes bestimmt ist.

3. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes und die Regelung zur Erhaltung der Gesamtanlage „Altstadt von Bad Säckingen“ gem. § 19 des Denkmalschutzgesetzes.

4. Auch verfahrensfreie Baumaßnahmen müssen den Vorschriften dieser Satzung entsprechen. Es bedürfen folgende nach § 50 LBO verfahrensfreie Vorhaben einer denkmalrechtlichen Zulassung:

   - Alle Änderungen am Äußeren von baulichen Anlagen und Gebäuden.
   - Abbruch baulicher Anlagen.
   - Energiegewinnungsanlagen, welche vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.
   - Werbeanlagen sowie Automaten aller Art.
   - Sonnenschutzanlagen.

- Balkonumwehrungen, welche vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind.
- Gewächshäuser.
- Gebäude für die öffentliche Versorgung von Wasser, Elektrizität, Gas und Wärme.
- Fahrgastunterstände für den öffentlichen Nahverkehr.
- Antennenanlagen (besonders Parabolantennen) als Ausnahme (sh. § 6 Abs. 9).

Die Zulassung der Maßnahmen ist direkt bei der Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

§ 4 Fassadengliederung

1. Das Prinzip der herrschenden horizontalen und vertikalen Gliederung der Fassaden muss klar ablesbar sein. Dies resultiert aus den Fenster- und Türöffnungen sowie dem statisch erforderlichen Lastabfluss über die Wandscheiben und Fenster.

2. Die Straßenfassade ist als Lochfassade mit überwiegendem Wandanteil zu gliedern. Die Öffnungen sind als stehende Rechtecke herzustellen. Diese müssen sich durch Gewände- oder Putzfaschen von den verputzten Wandflächen absetzen. Die Breite des Wandpfeilers zwischen den Fenstern muss mindestens eine halbe Fensterbreite betragen, zwischen Fenster und seitlichem Fassadenabschluss mindestens 1,0 m.

3. Auch im Erdgeschossbereich muss der vertikale Lastabfluss über die Wandscheiben bzw. Pfeiler ablesbar sein. Schaufenster müssen stehend als Rechteck oder quadratisch ausgeführt werden; liegende Rechtecke sind nicht zulässig. Im Erdgeschoss kann die Wandscheibe im Verhältnis zu den darüber liegenden Obergeschossen verringert werden (Pfeiler), wenn dies durch den Einbau quadratischer Schaufenster erforderlich ist und der vertikale Lastabfluss ablesbar ist. Der senkrechte Wandanteil der Erdgeschosszone muss mindestes 1/3 ihrer Gesamtabwicklung betragen. Die Pfeilerbreite zwischen den Schaufenstern muss aber mindestens 0,4 m betragen.

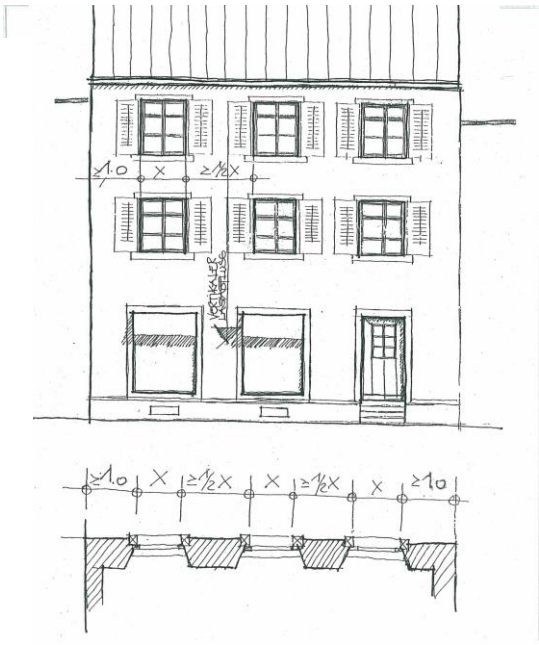

§ 5 Dachform

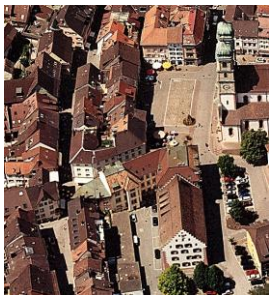

1. Die Dachlandschaft ist in der vorhandenen Einheitlichkeit und Geschlossenheit zu erhalten. Die vorgeschriebene Dachform ist das zur Straße hin traufständige Satteldach mit einer Dachneigung von ca. 45 - 60 °. Abweichende Dachformen sind nur zulässig, wenn solche Sonderformen bzw. abweichende Dachneigungen im Bestand bereits vorhanden sind.
   Für eingeschossige Nebengebäude können Ausnahmen zugelassen werden.

2. An der Traufunterseite der Dächer sind für die Altstadt typische Verschalungen (Gesimse/Himmel) anzubringen. Diese sind deckend mit Binderfarbe zu streichen. Die Farbe ist auf den Fassadenanstrich abzustimmen. Verkleidungen mit handelsüblichen Nut- und Federbrettern sind unzulässig.

3. Ortgänge müssen mit einer Zahnleiste oder mit einem Ortgangbrett ausgeführt werden. Sind Ortgangbretter höher als 15 cm, sind sie durch einen Versatz zu gliedern. Das Ortgangbrett darf lediglich eine Blechabdeckung haben. Eine vollständige Blechverkleidung ist nicht zulässig. Die Zahnleiste muss ohne Blechverkleidung ausgeführt werden. Ortgangziegel als Formziegel sind unzulässig.

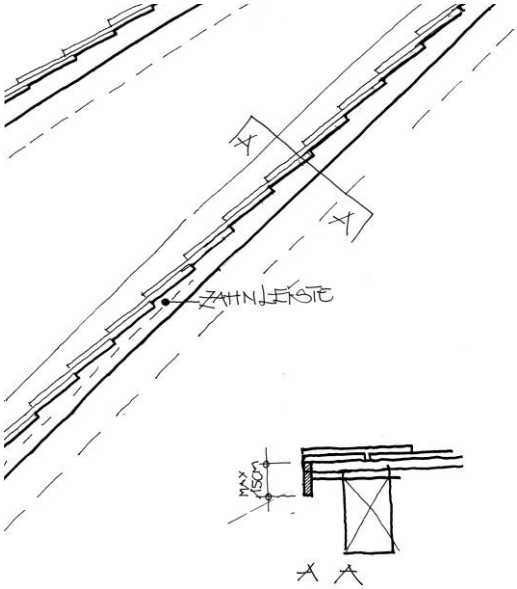

§ 6 Dacheindeckung

1. Für die Dacheindeckung sowie die Dachdeckung von Dachaufbauten sind nicht engobierte rote oder braune Biberschwanzziegel mit rauer Oberfläche sowie rundem Abschluss zu verwenden. Vorhandene historische Biberschwanzziegel mit spitzem Abschluss dürfen bei einer Neueindeckung wieder verwendet werden. Rot- oder braun-engobierte Biberschwanzziegel können ausnahmsweise zugelassen werden. Verschiedenfarbig engobierte Biberschwanzziegel (auf alt getrimmt) dürfen nicht verwendet werden. Vorhandene, handgestrichene Biberschwanzziegel sind zu erhalten und ggf. wieder einzubauen.

2. Erker sowie kleinere Dachaufbauten können ausnahmsweise mit Kupferblech eingedeckt werden.

3. Dachflächen an der straßenabgewandten Seite können ausnahmsweise mit rotbraunen oder braunen Ziegeln (Falzpfannen) eingedeckt werden. Glasierte Oberflächen sind generell unzulässig (Reflexion). Lediglich bei historischen Gebäuden, wie Steinbrückstraße 1 (Dresdner Bank), welche mit glasierten Ziegeln eingedeckt sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

4. Zur Dachentwässerung sind runde, außen angebrachte Hängerinnen zu verwenden. Innenliegende Dachrinnen sind unzulässig.

5. Die Anzahl der Schneefangvorrichtungen sind auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren. Aus formalen Gründen werden Schneefanggitter im Traufbereich sowie gegebenenfalls eine zusätzliche Reihe im unteren Drittel des Daches empfohlen.

6. Schornsteine und Abgasanlagen sind nur im oberen Drittel der Dachfläche zulässig. Der Schornstein muss verputzt oder mit Kupferblech verkleidet sein. Helle und reflektierende Blechverkleidungen sind unzulässig.

7. Dachflächenfenster sind nur ausnahmsweise zwischen den Sparren auf der straßenabgewandten Seite bis zu einer Größe von max. 0,5 m² zulässig.

8. Dacheinschnitte (Loggien) sind unzulässig.
Dacheinschnitte mit einer flachgeneigten Überdachung können im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn diese die Maße für Dachgauben nicht überschreiten.

9. Antennenanlagen (z.B. Parabolantennen) sind unzulässig.

§ 7 Dachaufbauten

1. Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn diese die Dachform des Hauptdaches formal nicht beeinträchtigen.

2. Dachaufbauten dürfen nur als abgeschleppte Einzelgauben ausgeführt werden. Stehende Dachgauben (Sattel und Walm) können im Einzelfall zugelassen werden.

3. Die lichte Breite der Gaube darf den Sparrenabstand des Hauptdaches von 0,7 bis 0,9 nicht überschreiten. Eine größere Breite bis zu maximal 3 Sparrenabständen ist möglich, wenn die Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird und aus denkmalpflegerischen Gründen gegen einen derartigen Eingriff in die vorhandene Dachkonstruktion keine Bedenken bestehen.

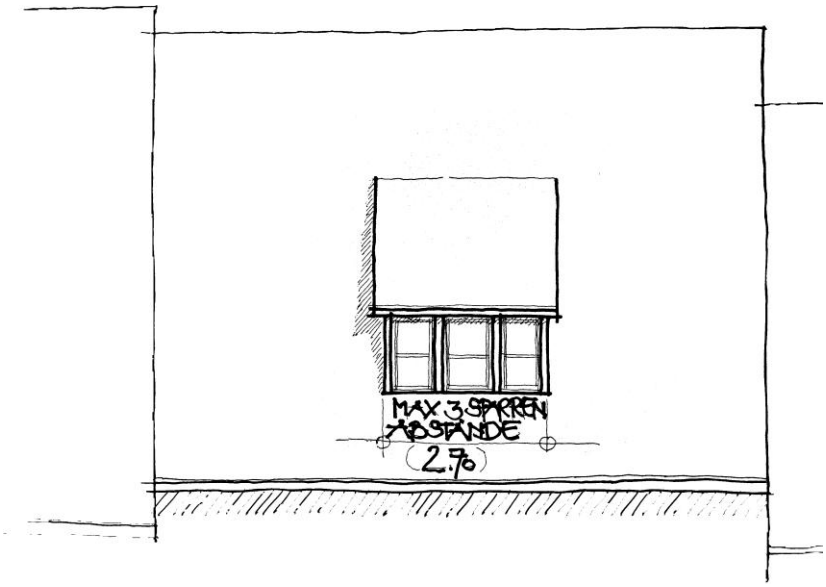

3. a) Die Gesamtbreite aller Gauben einer Dachseite darf maximal 1/3 der gesamten Dachbreite betragen. Das obere Drittel des Hauptdaches muss frei von Dachaufbauten sein.

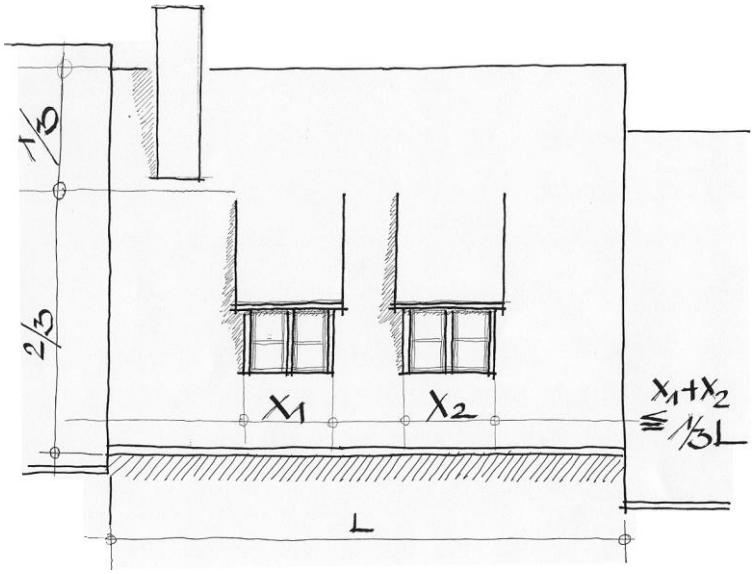

4. Die Höhe der Dachgaube gemessen vom Dachaustritt bis zur Unterkante Gaubeneindeckung (Oberkante Dachhaut Hauptdach bis Oberkante Dachhaut Gaube) darf maximal 1,5 m betragen. Dasselbe Maß ist bei stehenden oder abgewalmten Gauben einzuhalten. Der seitliche Dachüberstand einer Gaube darf max. 15 cm betragen. Der seitliche Dachabschluss des Gaubendaches muss mit einer Zahnleiste erfolgen. Die Höhe des Daches an der Traufe gemessen darf 12 cm nicht überschreiten (Unterkante Zahnleiste bis Oberkante Biberschwanzdeckung).

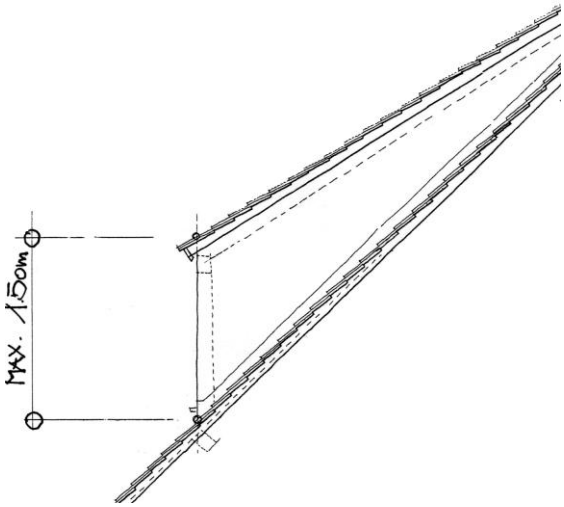

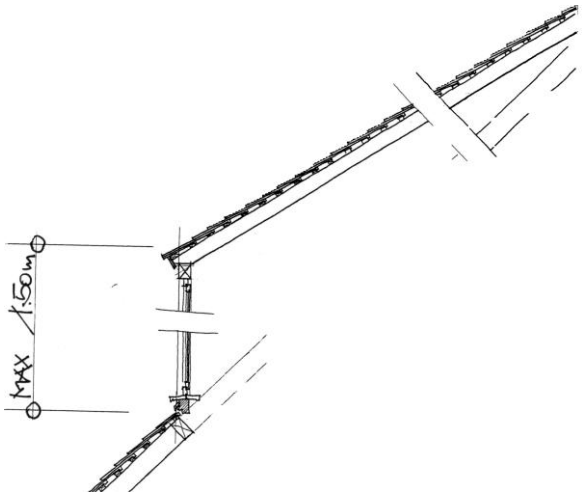

5. Gauben müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1,2 m und vom Dachende (Ortgang) ebenfalls mindestens 1,2 m haben.

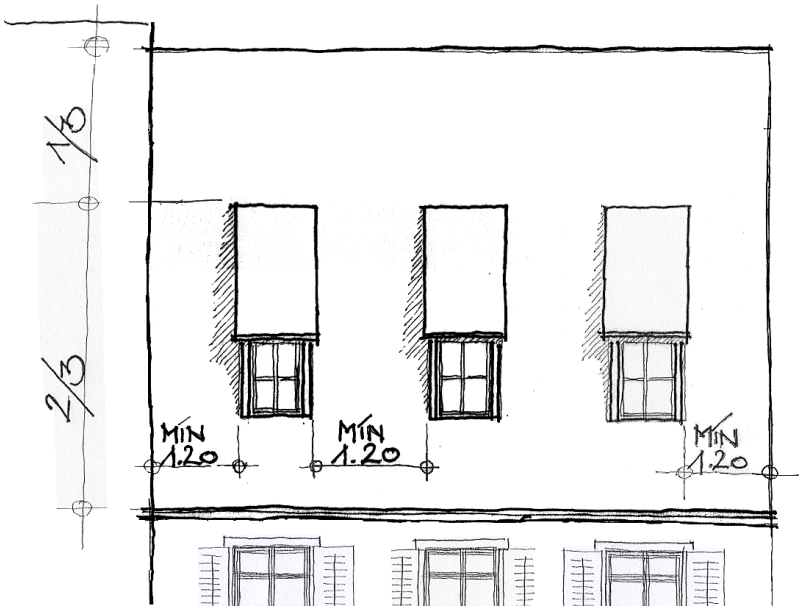

6. Senkrechte Wandflächen der Gauben sind seitlich zu verschalen oder zu verputzen (keine handelsüblichen schmalen Nut- und Federbretter). Kupferblechverkleidungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in die umliegende Umgebung einfügen.
Die seitliche Verglasung der Gauben ist unzulässig.

7. Die Eindeckung der Gauben muss mit demselben Material wie beim Hauptdach erfolgen.

8. Wärmedämmung ist bei Dachaufbauten nur zwischen den Sparren zulässig.

9. Im zweiten Dachgeschoss sowie in allen darüber liegenden Geschossen sind keine Dachgauben zulässig. Lüftungsgauben mit einer Höhe von maximal 1 m (gemessen wie in § 7 Abs. 4) sind im 2. DG ausnahmsweise möglich.

10. An der Südwestseite des Münsterplatzes (gegenüber dem Hauptportal des Münsters), vom Grundstück Flst.-Nr. 81 bis zum Flst.-Nr. 99 sowie Flst.-Nr. 3 und 5 (Polizeigebäude) sind (außer dem Bestand) keine Dachgauben zulässig

§ 8 Wandflächen

1. Außenwandflächen sind mit feinkörnigem Putz gefilzt auszuführen.
Eingefärbte Kunstharzputze sind unzulässig.

2. Historischer Putz ist unter Absprache mit der Denkmalschutzbehörde zu erhalten und zu sanieren.

3. Grobgemusterte und strukturierte Putzflächen sind unzulässig.

4. Dort wo Gebäude mit verschiedenen Höhen aneinander stoßen, ist die Wandfläche zwischen den beiden Dachflächen (Brandwand) zu verputzen. Großflächige Blechverkleidungen sind in diesen Bereichen nicht zulässig.

5. Historische Fassadenprofilierungen wie Bänder, Gesimse, Lisenen sowie Fenster und Türgewände sind zu erhalten.

6. Natur- und Kunststeinverkleidungen mit glänzenden oder polierten Oberflächen sind unzulässig.

7. Wandverschalungen mit zementgebundenen Platten oder anderen Wandelementen sind unzulässig.

§ 9 Farbgebung

1. Die Farbgebung hat entsprechend dem historischen Befund bzw. dem Farbleitplan (Anlage) der Stadt Bad Säckingen zu erfolgen.

2. Putzanstriche sind mit Kalk- oder Mineralfarben durchzuführen.

§ 10 Türen

1. Hauseingangstüren sind als Holztüren mit Rahmen und Füllung oder als aufgedoppelte Türen herzustellen. Der Einbau eines Türfensters in der oberen Hälfte ist mit einer Größe von max. 30 % der Gesamttürfläche zulässig.

2. Hauseingangstüren bei Gebäuden, welche keine Einzeldenkmäler sind, können aus Metall hergestellt sein, wenn diese deckend nicht reflektierend gestrichen sind und der Farbton auf die Fassade abgestimmt ist.

3. Eingangstore sind als Flügeltore mit Holzverbretterung herzustellen. Handelsübliche schmale Nut- und Federbretter sind unzulässig. Die Holzverbretterung ist deckend zu streichen. Die Farbe ist auf die Hauptfassadenfarbe abzustimmen und in einen harmonischen Zusammenhang zu bringen.

§ 11 Fenster

1. Fenster sind als stehende Rechteckformate auszubilden. Glasflächen, die größer als 0,5 m² sind, müssen konstruktiv (nicht innenliegend und nicht davor gesetzt) durch Hölzer (Kämpfer bzw. Sprossen) gegliedert sein. Fenster ab einer Breite von 0,8 m sind 2-flüglig auszuführen.

2. Fensterrahmen, Kämpfer und Sprossen sind aus Holz herzustellen und deckend (weiß bzw. weiß gebrochen oder in hellem Grau) zu streichen.
   Fensterbänke aus gesägtem Granit oder aus Aluminium sind unzulässig.

3. Fenster sind mit klaren Scheiben auszuführen. Getönte oder verspiegelte Gläser sind unzulässig. Ebenso sind Beklebungen und Bemalungen innen sowie außen ab dem 1. Obergeschoss unzulässig.

4. Der seitliche Abstand der Fenster untereinander muss mindestens eine halbe Fensterbreite betragen.

5. Glasbausteine sind im Bereich der Außenfassade unzulässig.

6. In Giebelwänden, welche Brandwände sind, sind Fenster unzulässig.

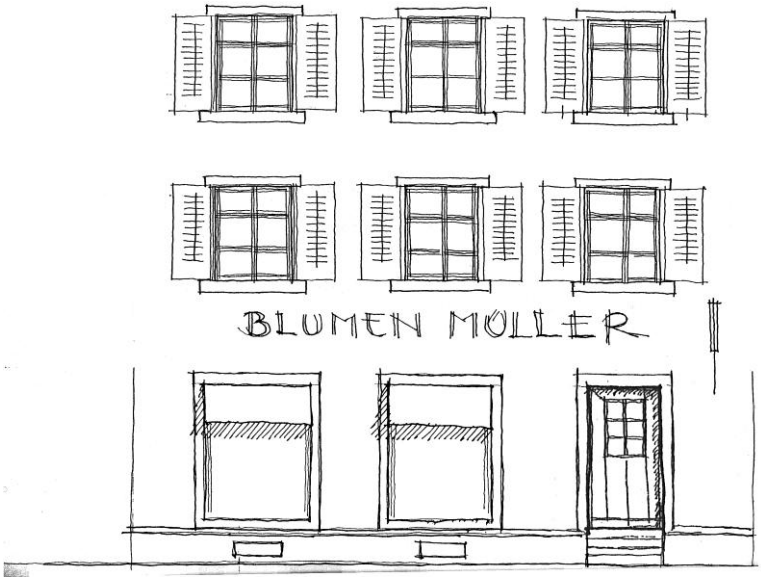

§ 12 Fensterläden

1. Fensterläden sind aus Holz herzustellen und mit deckender Farbe so zu streichen, dass sie sich harmonisch in das Farbbild der Fassade einfügen.
   Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten.

2. Auch bei Neubauten sind Klappläden zu verwenden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das äußere Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Schaufensteranlagen

1. Schaufensteranlagen sind nur im Erdgeschoss zulässig und sind maßstäblich auf die Gesamtfassade abzustimmen.

2. Eine Auflösung der Erdgeschosszone durch großflächige Schaufensteranlagen ist nicht zulässig.

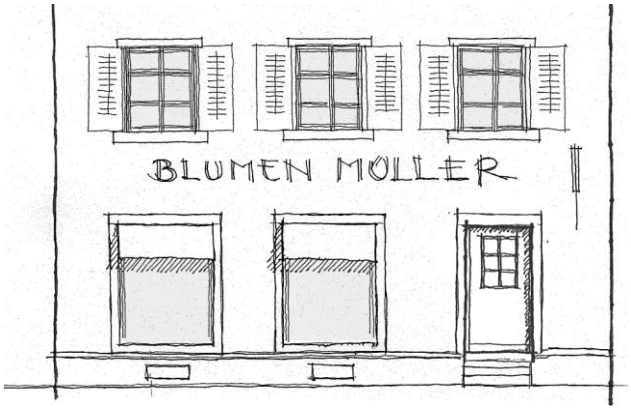

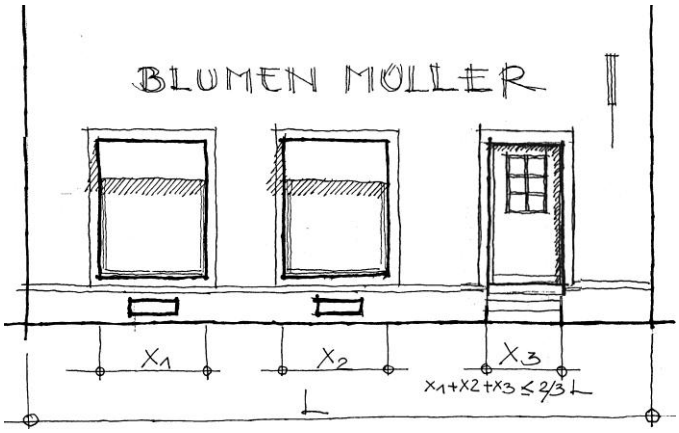

3. Schaufenster müssen von der Fassadenoberfläche mindestens 0,1 m (Laibung) zurückversetzt sein.

4. Die Sockelhöhe eines Schaufensters muss mindestens 0,5 m betragen. Schaufensteranlagen sind auf die darüber liegende Fassadengestaltung abzustimmen. D.h. Wandpfeiler in den Obergeschossen müssen auch im Schaufensterbereich bis Geländeoberfläche geführt werden.

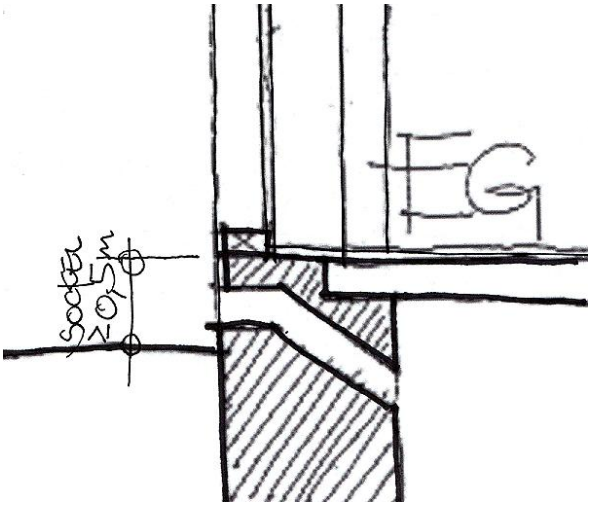

5. Schaufensterrahmen können aus Holz oder aus metallpulverbeschichteter, nicht glänzender Oberfläche ausgeführt werden. Die Farbe einer solchen Beschichtung muss auf die Fassadenfarbe abgestimmt sein.

6 Übereckschaufenster sind nicht zulässig.

7. Schaufensteranlagen müssen mit Klarglasscheiben verglast sein. Eingefärbte Gläser sind nicht zulässig.

§ 14 Markisen

1. Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Diese müssen auf die Schaufenstergestaltung abgestimmt sein. Die Breite der Markise darf die des dazugehörenden Fensters bzw. der Türe nicht überschreiten.

2. Markisen dürfen keine Gesimse, historisch wertvolle Inschriften oder ähnliches verdecken.

3. Die Oberfläche darf nicht glänzen und muss einfarbig sein. Die Farbgestaltung der Markise muss mit der Fassadenfarbe abgestimmt sein. Leuchtfarben sind unzulässig.
Markisenbezüge müssen aus textilem Gewebe hergestellt sein.

   Andere Materialien, wie z.B. Blech oder Kunststoffe, sind unzulässig.

4. Markisenkästen dürfen gesamt max. 10 cm breiter als die Markise selbst sein. Diese dürfen nicht aus glänzendem Material bestehen und müssen farblich auf die Fassade abgestimmt sein.

5. Markisen in Tonnenform sind unzulässig.

6. Die seitlichen Abschlüsse einer Markise müssen offen bleiben.

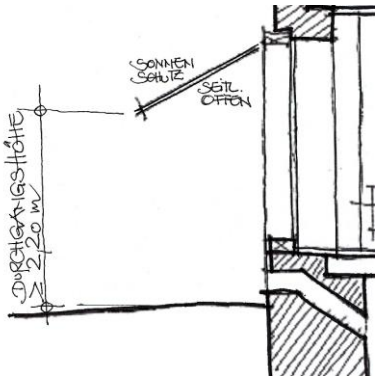

7. Der vordere, senkrechte Teil einer Markise (Schürze) darf maximal 0,2 m hoch sein. Nur dieser Teil einer Markise darf zu Werbezwecken genutzt werden.

8. Markisen dürfen maximal 2,0 m vor die Fassade auskragen und müssen an der tiefsten Stelle eine Durchgangshöhe von mindestens 2,2 m haben. In den engen Altstadtgassen dürfen Markisen nur so angebracht werden, dass in der Mitte der Gasse eine Durchfahrt für die Feuerwehr frei bleibt.

§ 15 Jalousien und Rollläden

1. Außenjalousien sind nur auf straßenabgewandten Seiten ausnahmsweise zulässig. Rollläden entsprechen nicht dem erhaltenswerten Charakter der Altstadt und sind daher nicht zulässig.

2. Der Jalousienkasten darf von außen nicht sichtbar sein. Die Farbe der Jalousie muss auf die der Fassade abgestimmt sein und darf nicht glänzen.

§ 16 Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen

1. Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen müssen sich hinsichtlich Gestaltung, Größe, Farbe und Form der Gebäudefassade unterordnen. Sie dürfen die geschichtliche, städtebauliche und gestalterische Eigenart des Straßenraumes nicht stören. Werbeanlagen sind so anzubringen, dass sie die Wirkung denkmalgeschützter oder städtebaulich in Erscheinung tretender Einzelgebäude sowie wichtige Ansichten der Altstadt nicht beeinträchtigen.

2. Werbeanlagen sind nur an Gebäuden und an der Stätte der Leistung zulässig.

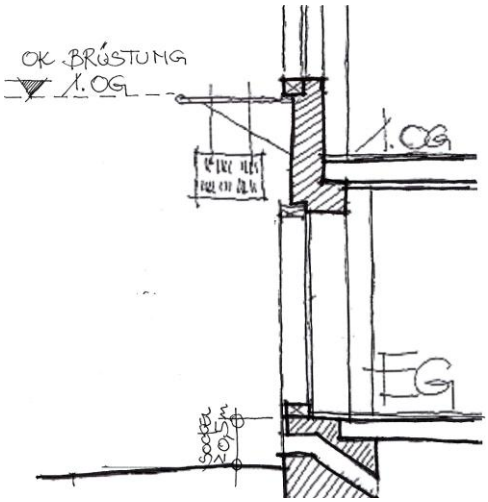

3. Werbeanlagen müssen unterhalb der Fenster im ersten Obergeschoss angebracht werden.

4. Werbeanlagen dürfen Gebäudeteile wie Gesimse, Erker, Wände in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen.

5. Zulässige Maße der Werbeanlage: Höhe: max. 50 cm, Länge: max. 2/3 der Gebäudelänge. Die Schrifthöhe darf max. 40 cm hoch sein. Schriften dürfen nur als Einzelbuchstaben ausgeführt werden. Leuchtfarben sind altstadtuntypisch und dürfen daher nicht verwendet werden.

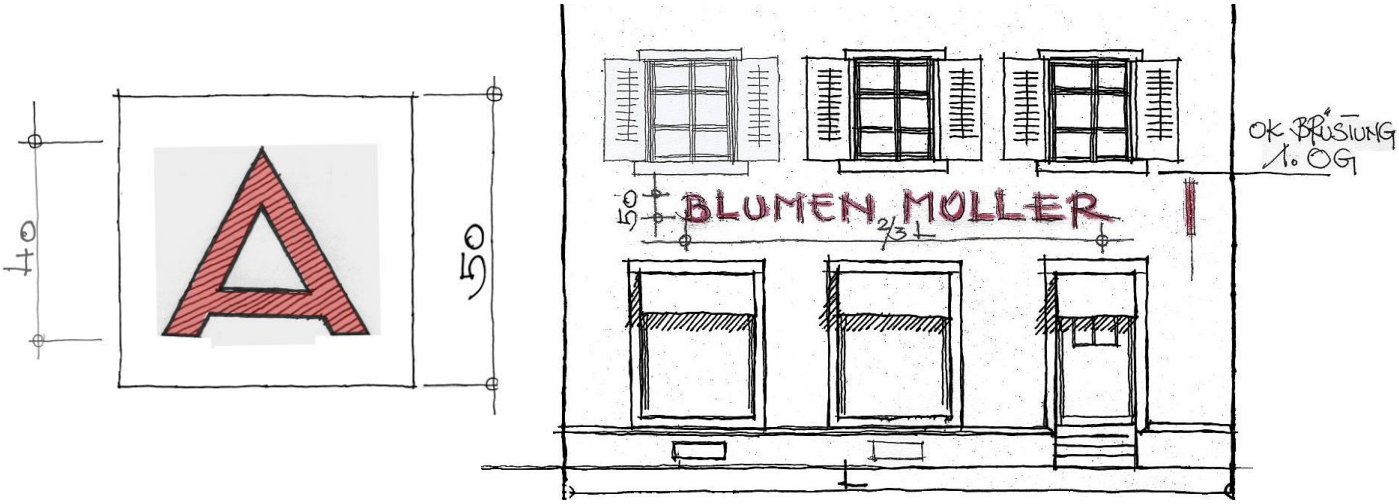

6. Selbstleuchtende Werbeanlagen wie Leuchtkästen, Leuchtschriften, Leuchtreklameanlagen, welche direkt beleuchtet werden, sind unzulässig.

7. Indirekt angestrahlte Werbeanlagen sind nur dann zulässig, wenn die Leuchtquelle unauffällig und blendfrei angebracht wird.

8. Als Werbeanlage unzulässig: Plakate, Bilder, Bänder auf Schaufenster, wenn diese > 30% der Fensterfläche betragen. Bewegliche Werbeanlagen wie Tafeln, Säulen etc., Schriftzüge und Werbung auf Markisen und Klappläden - soweit nicht nach § 14 Abs. 7 zulässig.

9. Plakatieren von Werbeanlagen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung ist nur auf den von der Stadt und dem Tourismuszentrum aufgestellten Plakatständern (Litfasssäule) oder anderen zur Verfügung gestellten Flächen zulässig.

10. Alle Werbeanlagen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung.
Ausnahme: Haus- und Büroschilder, flach an der Außenwand anliegend bis 0,25 m² Größe, soweit sie nicht an Erkern, Balkonen sowie Gesimsen angebracht werden.

11. Fahnen, Transparente als Werbeträger sind unzulässig. Ausnahmsweise können solche Anlagen zeitlich befristet zugelassen werden.

12. Pro Geschäft ist nur ein mobiler Plakatständer zulässig. Dieser darf nur während der Öffnungszeiten des Geschäftes im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden. Der Plakatständer muss farblich auf die Umgebungsbebauung abgestimmt sein (keine Leuchtfarben). Der Ständer muss in unmittelbarer Nähe (max. 10 m Entfernung) zum Geschäft stehen. Der Plakatständer darf nicht im Bereich einer Feuerwehrzufahrt aufgestellt werden.
Ist die Straßenseite eines Geschäftes länger als 6 m, so darf jeweils nach 6 m ein zusätzlicher Plakatständer aufgestellt werden.

§ 17 Straßenbeläge

1. Private, zum Begehen und Befahren bestimmte Verkehrsflächen sind mit altstadttypischem Natursteinpflaster zu belegen. Dieses Pflaster muss optisch auf das der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche abgestimmt werden.

   Hinweis:
   Private Markierungen sowie Werbung auf öffentlichen Straßen und Platzbelägen sind unzulässig.
   Das Anbringen von Hülsen für Sonnenschirme u.ä. im öffentlichen Bereich ist möglich, muss aber mit dem Stadtbauamt abgestimmt werden. Das Wiederherstellen des historischen Belages muss vom Verursacher durchgeführt werden.

§ 18 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften der Altstadtsatzung können zugelassen werden, wenn die beabsichtigten Maßnahmen nicht wesentlich gegen die charakteristische Eigenart der Bauweise und Gestaltung der Altstadt oder gegen die Festsetzungen des Farbleitplanes verstoßen.

§ 19 Sonstiges

Sonnenkollektoren oder Fotovoltaikanlagen

Diese Anlagen können ausnahmsweise auf Dachflächen und an Fassaden dann zugelassen werden, wenn diese vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind und die Dachlandschaft mit Blick von den Türmen des Fridolinmünsters nicht beeinträchtigt wird.

Wintergärten

Wintergärten, die zur Nutzung passiver Solarenergie genutzt werden, sind nur zulässig, wenn sie sich dem Hauptgebäude deutlich unterordnen und von der Straßenseite her nicht einsehbar sind.

Gestaltungsrichtlinien:

Möblierung der Plätze und Straßenräume

1. Werden Plätze und Straßenräume zur Bewirtung genutzt, so müssen Bestuhlung und Tische den hohen Anforderungen der denkmalgeschützten Altstadt gerecht werden. Falsche Farb- oder Materialwahl stören die hohen Qualitäten des Altstadtensembles empfindlich. Die auf öffentlicher Fläche zur Nutzung als Gastenwirtschaft verpachtete Fläche ist von der Lage und Größe genau definiert. Diese Fläche muss eingehalten werden. Abgrenzungen von der bewirteten Fläche zum öffentlichen Bereich durch Pflanztröge oder sonstigen Absperrungen sind unzulässig.

2. Die Fläche für Gartenwirtschaften auf dem Münsterplatz ist durch den „Bestuhlungsplan für Gaststätten auf dem Münsterplatz“ geregelt. Flächen in anderen Straßen und Gassen müssen so angelegt werden, dass der Fußgängerverkehr und die erforderlichen Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge nicht behindert werden. Das heißt, von der Mitte der Straße muss mindestens die halbe Breite der erforderlichen Feuerwehrszufahrt (1,5 m) zurückgeblieben werden. Die seitlichen Abstände bilden eine Verlängerung der Grundstücksgrenze auf den öffentlichen Verkehrsraum.

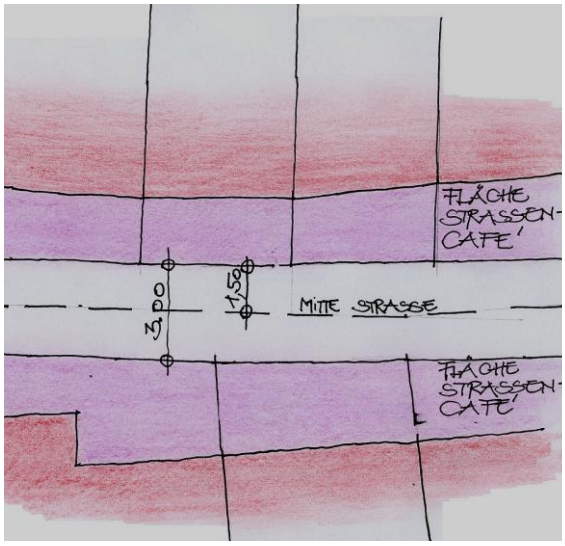

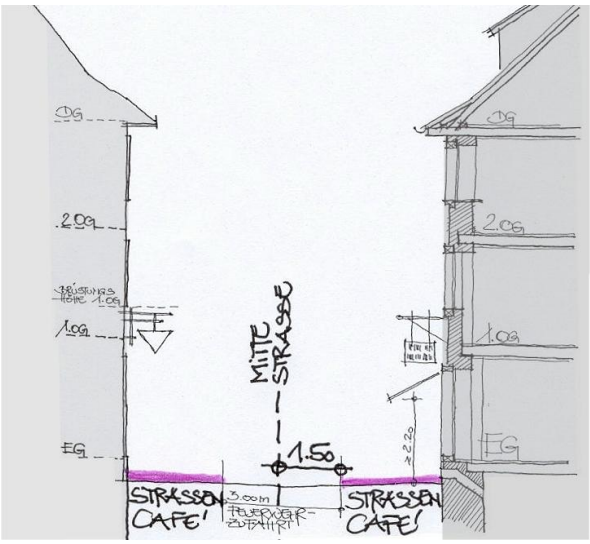

3. Stühle müssen aus altstadttypischen Materialien wie Holz und Metall hergestellt sein. Klappstühle aus Eisen/Holz können auch bei Nichtbenutzung einfach und unauffällig gelagert werden.

4. Stühle aus Kunststoff sind unzulässig. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Oberfläche des Kunststoffes nicht glänzt und der Stuhl so gestaltet ist, dass er sich optisch in die Gesamtsituation einfügt.

5. Stühle müssen bei Nichtnutzung (Ruhetag, Ferien) so verstaut werden, dass sie die Umgebung nicht stören. Außerhalb der Saison müssen alle Möblierungen vom öffentlichen Bereich entfernt werden.

6. Sonnenschirme als Sonnenschutz sind zulässig, wenn sie nicht größer als Ø 4 m sind. Werden Sonnenschirme im Fußgängerbereich aufgestellt, so muss die lichte Durchgangshöhe von 2,2 m eingehalten werden.

7. Sonnenschirme müssen eine nicht glänzende Oberfläche haben. Die Farbe der Sonnenschirme muss auf die umliegende Bebauung abgestimmt sein. Bevorzugte Farben: Gebrochenes Weiß oder Beige bzw. dezente Farbgestaltung. Zwei- bzw. mehrfarbige Sonnenschirme sind unzulässig.

8. Auf Sonnenschirmen darf keine Werbung angebracht werden.

9. Aus formalen Gründen muss bei Sonnenschirmen auf die senkrechten Schürzen verzichtet werden.

10. Heizungsanlagen für Gartenwirtschaften jeglicher Art sind unzulässig. In den Übergangsmonaten können Ausnahmen gestattet werden.

11. Speisekarten dürfen nur an den Gebäudewänden, nicht auf separaten Ständern, im öffentlichen Raum aufgestellt werden.

Sonstiges

1. <u>Mobile Fahrradständer</u>

Mobile Fahrradständer bis zu einer Breite von 1,0 m sind zulässig, wenn sich diese farblich der näheren Umgebung anpassen. Eine Werbefläche mit den Maßen: Höhe 0,14 m und Breite max. 1,0 m ist zulässig, wenn diese die gleiche Farbe wie der Fahrradständer hat.

2. <u>Briefkästen und Sprechanlagen</u>

Briefkästen und Sprechanlagen sind in nicht glänzendem Material auszuführen. Diese dürfen nicht auf Tür- bzw. Fenstergewänden angebracht werden.

Bad Säckingen, den 07.07.2008

Stadtverwaltung

Martin Weissbrodt
Bürgermeister